Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2107

Sachgebiet 7

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 68070 – E – Ha 15/71

Bonn, den 23. April 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Handelspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Aufnahme weiterer Waren in die im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 des Rates aufgeführte Liste.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. April 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Aufnahme weiterer Waren in die im Anhang I der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 1025/70 aufgeführte Liste

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern [1]), insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bestimmte, in der im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 enthaltenen Liste nicht aufgeführte Waren sind durch die Mitgliedstaaten liberalisiert worden.

Es besteht nicht die Gefahr, daß ihre Aufnahme in die oben erwähnte Liste eine Lage herbeiführen könnte, die die Anwendung von Schutzmaßnahmen rechtfertigen würde.

Dementsprechend empfiehlt es sich, diese Waren in die genannte Liste aufzunehmen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Waren werden in die im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 enthaltene Liste aufgenommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 vom 8. Juni 1970, S. 6

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang

Abschnitt I

Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs

Kapitel 3

Fische, Krebstiere und Weichtiere

03.02 Fische, nur gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

Kapitel 4

Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier, natürlicher Honig

04.03 Butter

Kapitel 5

Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

05.15 Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar

Abschnitt IV

Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak

Kapitel 24

Tabak

24.02 Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen

Abschnitt VI

Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandte Industrien

Kapitel 28

Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Metallen der seltenen Erden und Isotopen

28.01 Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod)

28.13 Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle

Kapitel 29

Organische chemische Erzeugnisse

29.02 Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe.

Begründung

1. Durch Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 vom 25. Mai 1970 [1]) hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Aufstellung einer Liste von Waren gebilligt, deren Einfuhr in die Gemeinschaft frei ist.

2. Artikel 2 dieser Verordnung sieht vor, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Aufnahme weiterer Waren in diese gemeinsame Liberalisierungsliste beschließen kann, sofern dadurch seines Erachtens keine Lage entstehen kann, die die Anwendung von Schutzmaßnahmen rechtfertigen könnte.

3. Die Kommission hat festgestellt, daß eine gewisse Anzahl von Waren, die bislang noch nicht in dieser Liste aufgeführt sind, nunmehr in allen Mitgliedstaaten liberalisiert ist. Sie ist deshalb der Auffassung, daß sie in die Liberalisierungsliste aufgenommen werden sollten, da die hierfür in der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 vorgesehenen Bedingungen voll erfüllt sind. In der Tat ist das Einfuhrregime in allen sechs Ländern der Gemeinschaft einheitlich (Liberalisierung), und es besteht keine Gefahr, daß eine Lage entstehen könnte, die die Anwendung von Schutzmaßnahmen rechtfertigen würde, jedenfalls nicht in naher Zukunft.

4. Die Kommission schlägt deshalb vor, die fraglichen Waren in die im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 enthaltene Liste aufzunehmen. Die Liberalisierungsliste würde damit 926 der 1090 Positionen des Gemeinsamen Zolltarifs umfassen, die entweder vollständig oder teilweise dem EWG-Vertrag unterliegen.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 vom 8. Juni 1970